



Bekanntmachung des Zweckverbandes Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching

I. Änderung der Verbandssatzung vom 19.6.1984

Der Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching ändert auf der Grundlage des Art. 44 Abs. 1, Satz 1 KommZG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994; GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98; BayRS 2020-6-1-I; zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012, GVBl S. 619) die Verbandssatzung gemäß Ausfertigung vom 19.6.1984, in Kraft getreten am 7.6.1984:

Die Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes werden in § 4 aufgrund der Stilllegung der Müllverbrennungsanlage im Jahre 2000 mit Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerkes - außerdem aufgrund des Erlasses von „Betrauungsakten“ der beiden ZV-Kommunen Eching und Neufahrn am 30.12.2013 zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zwecks Wärmeversorgung, Stromversorgung und Gewährleistung des örtlichen Personennahverkehrs durch den Zweckverband - geändert:

§ 4 hat folgenden Inhalt:

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Fernheiznetz und das Biomasse-

Heizkraftwerk (mit Kraft-Wärme-Kopplung) in Neufahrn, Ludwig-Erhard- Str. 13, zu betreiben und zu erhalten.

2. Der Zweckverband unterhält und betreibt das Fernheizwerk mit dem Zweck, Wohnungen, Industrie- und Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen mit Wärme und Gebrauchswasser zu versorgen.
3. Der Zweckverband hat das Recht, den Unterhalt und den Betrieb des Fernheizwerks und des Biomasse-Heizkraftwerks einem Dritten durch Pacht- oder Betreibervertrag zu übertragen.
4. Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein öffentliches Nahverkehrssystem mit Omnibuslinien für die beiden Verbandsgemeinden aufzubauen und zu betreiben. Er ist berechtigt, den Betrieb der Omnibuslinien Dritten zu übertragen.
5. Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

2.

Die weiteren Inhalte der Verbandssatzung vom 19.6.1984 bleiben unverändert wirksam.

Eching/Neufahrn,
den 19.10.2015

gez. **Franz Heilmeier**
Erster Verbandsvorsitzender

II.

Die Änderung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 05. Juni 2014 Az.: 21-636-3 rechtsaufsichtlich genehmigt.